

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 0041-4/2020

Betreff: 4. Gemeinderatssitzung

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim am 30. Dezember 2020 in der Dauer von 19.00 bis 21.28 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Suntinger

Vorstandsmitglieder: Vzbgm. J. W. Kornberger
Vzbgm. Jakob Pichler
GV Dionys Schober

Gemeinderatsmitglieder: Gabriele Edler, Herbert Schober, Siegfried Granitzer, Alexander Pichler, Heidi Schober, Pichler Elfriede, Raimund Zirknitzer, Hansi Fleißner, Roland Posani und die Ersatzmitglieder Lukas Schober (ab Tagesordnungspunkt 2) und Anton Pichler

Entschuldigt: Zeno Lindsberger und Heidi Fritzer

Schriftführer: Andreas Warmuth

Zuhörer: 0

Die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 22.12.2020 und enthielt die Einberufung folgende

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen
2. Prüfbericht Kontrollausschuss
3. Feststellung Stellenplan 2021, Kassenkredit 2021 und Voranschlag 2021
4. Bericht/Beschluss Gebührenanpassungen 2021 samt Verordnungen

Zu 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen: 0 min

Bgm. Suntinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Bgm. Suntinger stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Suntinger ersucht um Ergänzung der Tagesordnung für

5. Bestellung eines Bevollmächtigten für das Gemeindejagdgebiet bis zur Neuverpachtung und

6. Zweckänderung Bedarfszuweisungsmittel 2016 zzgl. Verwendung Rücklage

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu sämtlichen Tagesordnungspunkten sind Sitzungsvorträge an alle Mitglieder des Gemeinderates vorab als Sitzungsunterlage ergangen und diese werden in die Niederschrift des Gemeinderates mit aufgenommen (Sitzungsvorträge werden in *kursiv und grau* dargestellt).

Die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 27.11.2020 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Als Protokollunterfertiger werden bestellt: GR Siegfried Granitzer, GV Dionys Schober.

Zu 2. Prüfbericht Kontrollausschuss: 2 min

GR Hansi Fleißner berichtet über die Kontrollausschusssitzung vom 28.12.2020. Geprüft wurde der Zeitraum von 08.10.2020 bis 23.12.2020. Die Prüfung der laufenden Gebarung, der Abgabenrückstände und des Naturlandvereins 2020 ergaben keine Beanstandungen. Der Kassenbestand betrug per 23.12.2020 3.320.093,78 Euro. Die Abgabenrückstände betrugen per 23.12.2020 56.213,38 Euro.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Feststellung Stellenplan 2021, Kassenkredit 2021 und Voranschlag 2021:

3 min

Stellenplan 2021:

Es wird beantragt, das befristete Dienstverhältnis von Frau Lisa Daberer/Reinigung Volksschule in ein unbefristetes Dienstverhältnis abzuändern.

Es wird beantragt, den vorliegenden Stellenplan für das Jahr 2021 zu genehmigen.

Bgm Suntinger teilt mit, dass DSGVO im Moment ein befristetes Dienstverhältnis bis 03.01.2021 besitzt. DSGVO ist wieder zu 100% und DSGVO zu 50% angestellt. Laut Prüfung des Landes Kärnten ist die sogenannte Basisausstattung um 6 Punkte überschritten. Diese liegen jedoch immer noch innerhalb der Beschäftigungsobergrenze und deshalb bestehen gegen den Beschluss keine Einwände. Die Richtigkeit wird ebenfalls vom Gemeindeservicezentrum bestätigt.

GR Siegfried Granitzer fragt ob es gesetzlich ist, einer Mitarbeiterin anfangs einen befristeten und in weiterer Folge einen unbefristeten Dienstvertrag zu geben. Bgm. Suntinger bejaht dies.

Vzbgm. Jakob Pichler merkt an, dass ein unbefristeter Dienstvertrag nicht gleichzeitig ein unkündbarer Dienstvertrag ist.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag der Gemeinderat wolle den vorgelegten Stellenplan 2021 genehmigen sowie das befristete Dienstverhältnis von DSGVO in ein unbefristetes Dienstverhältnis abändern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen:

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 0110/2021
Betr.: Stellenplan per 01.01.2021

Amtsleiterin
Elisabeth Meßner
Tel.: +43 4825 521-22
e-mail: elisabeth.messner@ktn.gde.at

Datum: 31.12.2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30.12.2020 Zahl: 0110/2021 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID2	54	54
40,00	P5	III	TH-RP3B	21	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	C	IV	KU-KB3	36	36
100,00	D	IV	KU-KB1	30	
56,25	P5	III	TH-RP2	18	
47,50	P5	III	TH-RP3B	21	
50,00	P5	III	TH-RP3B	21	
35,00	P5	III	TH-RP1	15	
46,25	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
BRP-Summe					174

§ 2
Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2019 Zahl: 0110/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Peter Suntinger

Kassenkredit 2021: 7 min

*Lt. Informationsschreiben des Landes Kärnten darf das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme eines Kontokorrentrahmens (§ 37 Abs. 2 K-GHG) aufgrund der coronabedingten Novelle des K-GHG (Änderung des Art. V Abs. 4) für das Finanzjahr 2021 den Betrag von 45 Prozent der veranschlagten Einnahmen des Abschnittes 92 – „Öffentliche Abgaben“ des Finanzjahres 2019 nicht übersteigen.
VA 2019 Abschnitt 92 = 1.394.400,00 €, davon 45 % = 627.480,00 €
Es wird beantragt, den Kassenkredit für 2021 zu genehmigen.*

Bgm. Suntinger stellt den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen, dass zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ein Kassenkredit bis zum Höchstbetrag von € 627.480,00 in Anspruch genommen werden kann.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Voranschlag 2021: 8 min

*Der Entwurf des Voranschlages 2021 wird als Sitzungsunterlage ausgehändigt.
Der Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung im Finanzierungshaushalt beträgt € + 60.600,00.*

Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit weisen folgende Werte aus:

<i>Wirtschaftshof</i>	<i>1.600 € lfd. Überschuss (operative Gebarung)</i>
<i>WVA</i>	<i>6.400 € lfd. Überschuss (operative Gebarung)</i>
<i>ABA</i>	<i>233.300 € lfd. Überschuss (operative Gebarung)</i>
<i>ASZ</i>	<i>14.800 € lfd. Überschuss (operative Gebarung)</i>
<i>D47</i>	<i>11.600 € lfd. Überschuss (operative Gebarung)</i>
<i>D14a</i>	<i>- 18.900 € lfd. Abgang (operative Gebarung)</i>

Summe 248.800 € lfd. Überschuss

Subtrahiert man diesen lfd. Überschuss mit dem Saldo (1) erhält man den Geldfluss aus der Operativen Gebarung ohne Betriebe in Höhe von € - 188.200,00 €.

Bgm. Suntinger erklärt einzelne Punkte des Voranschlages 2021:

- Gesamtdarstellung Ergebnishaushalt
- Gesamtdarstellung Finanzierungshaushalt mit Überschüsse/Abgänge der marktbestimmten Betriebe
Bgm. Suntinger erklärt nochmals (wie im Sitzungsvortrag beschrieben), dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebe beim Geldfluss aus der Operativen Gebarung ein Abgang von € 188.200,00 ausgewiesen wird
- Verfügungsmittel
Wird nicht mehr in Repräsentationen und Verfügungsmittel aufgeteilt
- Feuerwehrwesen
Auf Anfrage von GR Herbert Schober teilt Bgm. Suntinger mit, dass die Dachsanierung des Feuerwehrhauses nicht veranschlagt ist
- Katastrophendienst
- Schulen (Schulgemeindeverbandsumlage, Sonderschulen, Schülertransport, Schulische Tagebetreuung)
- Kindergarten
63.000,00 € wurden als Abgangsdeckung veranschlagt, erst nach Ergebnis der Jahresrechnung der Caritas kann über eine Finanzierung diskutiert werden
- Investives Vorhaben Kohlbarren – Weiterentwicklung Kulturerbe
- Investives Vorhaben Tauerngoldausstellung
- Allgemeine Sozialhilfe
Kosten von 396.000,00 €
- Gemeindestraßen
Veranschlagt sind die Sanierungen Gasthof Marx – Gasthof Hotel Post sowie die Zaunsanierung vlg. Matl – Pfarrkirche
- WLV-Betreuungsdienst
Finanzierung mittels Bedarfszuweisungsmittel (wie in den Vorjahren) wird 2021 erarbeitet
- Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Bauhof, WVA, ABA, ASZ, Döllach 47)
- Abgang Geschäftsgebäude Döllach 14a in Höhe von 18.900,00 €
Den Gemeinderatsmitgliedern wird eine Kurzinfo über den Stromverbrauch der Jahre 2014-2019 des NP-Hauses ausgehändigt. Weiters erklärt Bgm. Suntinger, dass jährlich bis zu 10.000 Liter Öl verbraucht werden. Trotz Auszug der Nationalparkverwaltung bleiben die Betriebskosten gleich hoch. GR Herbert Schober stellt die Frage aus welchem Grund sich die Betriebskosten nicht senken. Lt. Bgm. Suntinger ist dies bisher schwer erklärbar. Eine Möglichkeit wäre, dass die Nationalparkverwaltung Nachtspeicheröfen nutzen und auch einen eigenen Stromzähler hatten. Die Firma Barth sowie der E-Werkswart haben die Anlage auch prüfen lassen. Es herrscht Handlungsbedarf, da die Heizung bereits 30 Jahre alt ist. Die Nationalparkverwaltung bezahlt für den Lagerraum Miete in Höhe von 2,50 € / m² sowie eine anteilige Betriebskostenpauschale für allgemeine Kosten (jedoch nicht für Strom- und Heizölkosten). Das Heizöl wird ausschließlich für den NP-Saal verwendet. Nach Anfrage von GV Dionys Schober teilt Bgm. Suntinger mit, dass Heraklithplatten zur Dämmung vorhanden sind. Bgm. Suntinger rechnet alleine mit einem Verbrauch von 200-300 Liter für die heutige Sitzung. GR Herbert Schober stellt die Frage wie viele Veranstaltungen im Saal jährlich stattfinden. Lt. Bgm. Suntinger wurde über diese Thematik erst vor einem Jahr mit den Vereinen diskutiert. Es sind jedoch auch keine anderen Veranstaltungssäle bekannt, welche ein positives Ergebnis erzielen.

- Mitteldorflift
- Fehlende Ertragsanteile
VA 2021 1.004.200,00 €; VA 2020 1.031.300,00 €; RA 2019 1.158.000 €;
Mindereinnahmen von 280.500,00 € für die Jahre 2020 und 2021.
Diese Fehlbeträge müssen mittels Bedarfszuweisungsmittel kompensiert werden.

Die Überschüsse der Betriebe könnten als Ausgleich herangezogen werden. Langfristig ist dies jedoch nicht sinnvoll, da dadurch Finanzierungslücken entstehen sowie die Rückzahlungsraten der Landesdarlehen ABA bald fällig sind.

Bgm. Suntinger beantragt den Voranschlag 2021 mit einem negativen Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt von € - 43.100,00 und

einem negativen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt von € - 34.100,00 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 4. Bericht/Beschluss Gebührenanpassungen 2021 samt Verordnungen: 54 min

Gemeindeabgaben ab 01.01.2021 (GR 30.12.2020)

Art der Abgabe bzw. des privatrechtl. Entgeltes	VO/ Beschluss GR	Hebesatz/ Betrag VJ (inkl. USt)	Berechnungsgrund l. (nicht gerundet)	Antrag	%	Antrag gerundet (inkl. USt.)	Anmerkung
Grundsteuer A	19.12.1980	500 v.H.					des Messbetrages
Grundsteuer B	31.01.1992	500 v.H.					des Messbetrages
Kommunalabgabe ab 1.1.1994		3 v.H.					des Messbetrages
Hundeabgabe	19.12.2019	23,50	23,45	23,81	1,52	23,80	1. Hund - Landwirtschaft u. Jäger
		45,90	45,89	46,59	1,52	46,60	1. Hund (nicht Landwirtschaft)
		114,80	114,79	116,53	1,52	116,50	jeder weitere Hund (nicht Erwerb)
		58,00					jeder weitere Hund Erwerb / Landw. / Jäg.
Hundemarke	11.12.2009	3,50					laut Eingangsrechnung - neu 2013
Marktstandgebühren	19.12.2019	4,40	4,41	4,48	1,52	4,50	pro lfm.
	19.12.2019	25,10	25,15	25,53	1,52	25,50	Mindestabgabe
Fremdenverkehr:							
Ortstaxe	20.12.2012	1,30					pro Pers. u. Nächtigung
Ortstaxe Camping und Almhütten	20.12.2012	1,30					pro Pers. u. Nächtigung
Nächtigungstaxe	Landesgesetz	0,60					pro Pers. u. Nächtigung
Pauschalierte Nächtigungstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m ²	100 NT	60,00					Jahrespauschale lt. Landesgesetz
für Wohnungen von 60-100 m ²	150 NT	90,00					
für Wohnungen über 100 m ²	200 NT	120,00					
für Campingwägen	40 NT	24,00					
Gästeehrung	19.12.2019	14,80	14,83	15,06	1,52	15,10	
Meldebuch	19.12.2019	10,00	10,00	10,15	1,52	10,20	
Pauschalierte Ortstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m ²	100 OT	130,00					Jahrespauschale
für Wohnungen von 60-100 m ²	150 OT	195,00					
für Wohnungen über 100 m ²	200 OT	260,00					
für Campingwägen	40 OT	52,00					

Besamungskosten	18.12.2017	18,50						für 1. Besamung an Tierarzt
Einzelgrab	19.12.2019	21,40						Beratung betreffend Verrechnungsmodell Neu mit Tiefgräbern
Familiengrab	19.12.2019	42,80						
Einzelgrab - Tiefgrab	19.12.2019	37,50						
Familiengrab - Tiefgrab	19.12.2019	75,10						
Familiengrab - Tiefgrab - 3 Verst.	19.12.2019	58,50						
Wasseranschlussbeiträge								
a) für die Anlage in Untersagritz	15.12.2006	2.000,00						je Bewertungseinheit
b) für die Anlage in Putschall	15.12.2006	2.000,00						je Bewertungseinheit
Wasserbezugsgebühren								
a) für die Anlage in Untersagritz	19.12.2019							
Grundgebühr BWE		35,90	35,92	36,47	1,52	36,50		
Bezugsgebühr		50,70	50,72	51,49	1,52	51,50		
b) für die Anlage in Putschall (Altbest.)	19.12.2019	17,20				17,50		Indexsteigerung lt. Vereinbarung
Kanalanschlussbeiträge								
für die Anlage in Großkirchheim	15.12.2000	2.543,55						je Bewertungseinheit
Kanalbenützungsgebühren								
für die Anlage in Großkirchheim	28.11.2003	225,00						
	19.12.2019	254,40	254,41	258,28	1,52	258,30		
Mülljahresbeitrag								
Abholbereich pro Person	19.12.2019	34,70	34,71	35,24	1,52	35,20		bei Verwendung von Müllsäcken
Sonderbereich pro Person	19.12.2019	31,60	31,61	32,09	1,52	32,10		bei Verwendung von Müllsäcken
Biotonne	19.12.2019	12,00	12,04	12,22	1,52	12,20		120 lt. Tonne, pro Entleerung
Container (nur Abholbereich)								
Bereitstellungsgebühr	Ausgangsbasis 0,25 € / Liter einmalig pro Jahr							
800 l 2wöchentlich	19.12.2019	200,00	200,00	203,04	1,52	203,00		
660 l 2wöchentlich	19.12.2019	165,00	165,00	167,51	1,52	167,50		
240 l 2wöchentlich	19.12.2019	60,00	60,00	60,91	1,52	60,90		
120 l 2wöchentlich	19.12.2019	30,00	30,00	30,46	1,52	30,50		
80 l 2wöchentlich	19.12.2019	20,00	20,00	20,30	1,52	20,30		
Benützungsggebühr	Ausgangsbasis 0,11 € / Liter pro Entleerung							
800 l 2wöchentlich	19.12.2019	88,00	88,00	89,34	1,52	89,30		
660 l 2wöchentlich	19.12.2019	72,60	72,60	73,70	1,52	73,70		
240 l 2wöchentlich	19.12.2019	26,40	26,40	26,80	1,52	26,80		
120 l 2wöchentlich	19.12.2019	13,20	13,20	13,40	1,52	13,40		
80 l 2wöchentlich	19.12.2019	8,80	8,80	8,93	1,52	8,90		
Nachkauf Müllsäcke								
pro Stück	19.12.2019	5,90	5,91	6,00	1,52	6,00		
pro Stück ab 20 Stk. Kaufmenge		4,10	4,06	4,12	1,52	4,10		
Mitteldorflift - Liftpreise:								Saison 2020/2021
09:30 - 12:30 Uhr Kind	21.12.2016	3,00						Mit Saisonkarte Heiligenblut, Kärntner Skipass und Top-Skipass gratis
13:00 - 16:00 Uhr Kind		3,00						
09:30 - 16:00 Uhr Kind		5,00						
09:30 - 12:30 Uhr Erwachsene		5,00						
13:00 - 16:00 Uhr Erwachsene		5,00						
09:30 - 16:00 Uhr Erwachsene		9,00						
Saisonkarte Kind		40,00						
Saisonkarte Erwachsene		60,00						
Veranstaltungssaal/Mietpreise (brutto):								
Reinigungskosten	21.12.2016	30,00				30,00		pro Stunde Reinigungsaufwand
Mietkosten								
Saal pro Tag						150,00		
Theke unten pro Tag						100,00		
Theke oben pro Tag						30,00		

Saal -30 % Ermäßigung bei jedem weiterem Tag							
Strom pro kWh						0,10	
Heizung pro Wärmeinheit						0,30	
Kopien		0,20	0,20	0,20	1,52	0,20	pro Seite
		0,10	0,10	0,10	1,52	0,10	ab 10 Seiten
Farbkopie		0,50	0,53	0,54	1,52	0,50	pro Seite
Vereine, Jungschar, gemein. Zwecke frei							
Fax		1,80	1,83	1,86	1,52	1,90	
Lageplan, Luftbilder	15.12.2006	1,00					pro Seite
Grundbuchsauszug	19.12.2019	10,10	10,11	10,26	1,52	10,30	pro Auszug
Zweitwohnsitzabgabe:							
pro Monat: Wohnungen mit einer	02.11.2016						
Nutzfläche bis 30 m ²		4,60					lt. Berücksichtigung Verkehrswert
Nutzfläche zwischen 30 - 60 m ²		10,50					und Belastungen der Gemeinde
Nutzfläche zwischen 60 - 90 m ²		17,60					pro Haushalt
Nutzfläche mehr als 90 m ²		29,40					
Verrechnungssatzenätze:		bisher			%		
Bauhofarbeiter	19.12.2019	39,50			1,52	40,10	ohne Abfertigung
		48,70			1,52	49,40	mit Abfertigung
Fendt - Winter	19.12.2019	62,90			1,52	63,90	
Fendt - Sommer	19.12.2019	55,30			1,52	56,10	
CAT - Sommer	19.12.2019	67,30			1,52	68,30	
CAT - Winter (inkl. Schneepflug)	19.12.2019	85,10			1,52	86,40	
Winterdienst Gemeinde f. NB	19.12.2014	80,00					€ 96,- brutto mit Pflug/Schaufel
Winterdienst Gemeinde f. NB inkl. Streumaterial		112,50					€ 135,- brutto pro vollem Streuer
Splitt und Salz wird ab der 1. Lieferung zum Einkaufspreis verrechnet.							
Bereitschaft Fremdkläranlagen	19.12.2019	31,30			1,52	31,80	Stundensatz
	19.12.2019	132,10			1,52	134,10	Zul./Woche
Verwaltung	19.12.2019	32,80			1,52	33,30	ohne Abfertigung
	19.12.2019	38,30			1,52	38,90	inkl. Abfertigung
Tennisplatz							
Saisonkarte Kind		20,00					bis 14 Jahre
Saisonkarte Jugend		40,00					15-19 Jahre
Saisonkarte Erwachsene		99,00					ab 20 Jahre
Platzkarte 1 Std. - Kind, Jug., Erw.		15,00					
Beleuchtung pro Stunde		2,00					
Naturbad							mit Kärnten Card freier Eintritt
Tageskarte Kind		3,00				4,00	
Tageskarte Erwachsene		5,00				6,00	
Eintritt 15 Uhr Kind		2,00				2,50	
Eintritt 15 Uhr Erwachsene		3,00				3,50	
Saisonkarte Kind		30,20				30,20	
Saisonkarte Erwachsene		48,40				48,40	
Saisonkarte Familie		78,60				78,60	
Kletterturm							
Tageskarte		8,00					
Tageskarte ÖAV-Mitglied		4,00					
Jahreskarte		200,00					
Jahreskarte ÖAV-Mitglied		100,00					
Einkauf Privat		500,00					
Einkauf Familie		1.000,00					

Der Entwurf der Tarifliste wird dem Gemeinderat ausgehändigt. Die Indexerhöhung beträgt 1,52 %. Die Verordnungsentwürfe zu den Müllgebühren, Kanalgebühren, Wassergebühren, Marktstandgebühren und der Hundeabgabe weisen ansonsten keine inhaltlichen Veränderungen zum Vorjahr auf.

Friedhofgebühren: Weitere Bearbeitung der Beantragung Verrechnung nach tatsächlicher Grabgröße (Tiefgräber).

Die Erhebung der Tiefgräber ist abgeschlossen. Dem Gemeinderat wird ein Vorschlag für eine neue Berechnung ausgehändigt. Des weiteren soll ein Errichtungsbeitrag für eine einheitliche Urnentafel + eine laufende Gebühr beschlossen werden.

Vergleichspreise:

Heiligenblut:

Urnengrab: 9,60 € pro Jahr

Rangersdorf:

Urnennische: 15,00 € pro Jahr (Vorauszahlung für 10 Jahre)
 1.200,00 € als einmaliger Baukostenzuschuss für Urnennische mit Marmorplatte, Blumenhalter und Laterne
 90,00 € Aufzahlung für Ablagekonsole möglich (obere Reihe)

Winklern:

Urnennische: 25,00 € pro Jahr (Vorauszahlung für 10 Jahre)

Erdurnennische: 25,00 € pro Jahr (Vorauszahlung für 10 Jahre)

Einheitliche Urnentafel 400,00 € einmalig

Es wird beantragt, die Gebührenanpassungen wie ausgewiesen zu beschließen.

Friedhofgebühren ab 2021			
Entwurf			
Berechnung bisher			
174	Einzelgrab	21,40 €	3.723,60 €
14	Einzelgrab TG	37,50 €	525,00 €
165	Familiengrab	42,80 €	7.062,00 €
3	Familiengrab TG 3 V.	58,50 €	175,50 €
			11.486,10 €
= Verrechnung nach Verstorbenen im Grab.			
z.B. wird ein Familiengrab Tiefgrab mit 1 oder 2			
Verstorbenen als Familiengrab verrechnet.			
Vorschlag Berechnung Neu 1			
112	Einzelgrab	16,50 €	1.848,00 €
76	Einzelgrab TG	26,50 €	2.014,00 €
61	Familiengrab	33,00 €	2.013,00 €
107	Familiengrab TG	53,00 €	5.671,00 €
			11.546,00 €

Vorschlag Berechnung Neu 2			
112	Einzelgrab	16,50 €	1.848,00 €
76	Einzelgrab TG	29,50 €	2.242,00 €
61	Familiengrab	29,50 €	1.799,50 €
107	Familiengrab TG	50,00 €	5.350,00 €
			11.239,50 €
= Verrechnung nach Grabgröße unabhängig			
Anzahl der Verstorbenen.			
z.B. würde ein Familiengrab Tiefgrab mit 1 oder 2			
Verstorbenen somit als Familiengrab Tiefgrab			
verrechnet werden.			
*Tiefgräber aus Aufzeichnungen in Friedhofsordnern der			
letzten Jahre nach bestem Wissen erhoben,			
einzelne Abweichungen/Korrekturen möglich!			
22 Gräber vor Aufzeichnungen von Zenz, nicht als Tiefgrab gewertet			
Preis Urnengrab			
Des weiteren sollten die jährlichen			
Gebühren für ein Urnengrab beschlossen werden.			

Bgm. Suntinger erklärt anhand der Berechnung wie die Gräber bisher verrechnet wurden. Es wurde mittlerweile auch ein 2. Berechnungsvorschlag mit einem anderen Gedankenansatz erarbeitet.

Lt. GV Dionys Schober ist eine Vorauszahlung auf 10 Jahre nicht sinnvoll. Bgm. Suntinger sieht die jährliche Verrechnung positiv.

Vzbgm. Jakob Pichler hat sich über weitere Vergleichspreise der Urnengräber informiert: In der Gemeinde Kals bezahlt man 1.000,00 € für 10 Jahre, in der Gemeinde Flattach sehr humane 170,00 € für 10 Jahre. Obervellach hebt 120,00 € jährlich ein. Lt. GR Siegfried Granitzer besitzt Obervellach große Gräber. Kals verrechnet nach Gräbergröße.

Lt. GV Dionys Schober stellt sich die Platzfrage bei uns nicht mehr. Am Alten Friedhof wurde seitens der Diözese eine Urnenwand ausgeschlossen. Die Kosten der Urnenplätze in Heiligenblut sind sehr gering, die Situierung dieser sind jedoch auch nicht sehr gut.

Dort wo hohe Baukostenzuschüsse verrechnet werden sind lt. Bgm. Suntinger Urnennischen nicht gewollt und sollten die Urnen lieber in ein normales Grab beigesetzt werden.

Lt. GV Dionys Schober ist es für die Bürger sinnvoller in einem bereits vorhandenen bestehenden Grab eine Urne zu bestatten.

GR Herbert Schober stellt die Frage wie viele Urnen in einem Einzelgrab bestattet werden können. Lt. Bgm. Suntinger so viel wie möglich. Lt. GR Herbert Schober sollte festgelegt werden, dass mehrere Urnen in einem normalen Grab jeweils eigene Gebührensätze besitzen.

Lt. Bgm. Suntinger ist eine Verrechnung pro Urne nicht sinnvoll, da dadurch die Leute von dieser Möglichkeit nicht mehr gebrauch nehmen und vielleicht auch das Grab auflösen.

Vzbgm. Jakob Pichler vertritt die Meinung, dass die Urnen vermehrt in die Einzelgräber kommen wenn es billiger wird als wie in die Wand/Nische,

Lt. GR Roland Posani sind wir in einer glücklichen Position, da am alten Friedhof Urnennischen nicht gewünscht sind und am neuen Friedhof nun die Möglichkeit zur Urnenbeisetzung besteht. GR Roland Posani stellt die Frage wie die Möglichkeit der Urnenbeisetzung am Neuen Friedhof aussieht. Lt. Bgm. Suntinger gibt es lediglich Urnengräber, wo die Urnen in die Erde kommen. Es stehen ca. 50 cm Breite pro Urnenplatz zur Verfügung. Die Urnentafel wird vorgegeben. Pro Urnenplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden.

GR Herbert Schober stellt die Frage ob man auch in Heiligenblut die Möglichkeit hat eine Urne in ein normales Einzelgrab zu bestatten. Bgm. Suntinger bejaht dies.

Lt. GR Alexander Pichler ist eine Beisetzung in einem normalen Grab vorzuziehen, da ansonsten das Problem des Fleckerlteppichs durch aufgelassene Gräber vermehrt auftritt.

Vzbgm. Jakob Pichler sympathisiert mit dem Verrechnungsmodell von Winklern.

GR Alexander Pichler fragt, ob die Laufzeit einer Urne begrenzt ist. Lt. Bgm. Suntinger muss eine Erdurne lt. Gesetz nach 3 Jahre verrottet sein. Die allgemeine Mindesttotenruhe beträgt 10 Jahre bei Gräbern und auch bei Urnen. Bei unserem Friedhof hat man diese jedoch für Sargbeisetzungen auf 20 Jahre angehoben.

Es folgt eine Diskussion über die Preisgestaltung und die beiden Berechnungsvorschläge.

Bgm. Suntinger unterbreitet folgenden Vorschlag:

Einzelgrab	20,00 €
Einzelgrab Tiefgrab	30,00 €
Familiengrab	40,00 €
Familiengrab Tiefgrab 3 Verstorbene	45,00 €
Familiengrab Tiefgrab	50,00 €

Bgm. Suntinger beantragt die Friedhofsgebühren für die normalen Gräber wie angeführt zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Herbert Schober fragt was die Urnentafel im Einkauf kosten wird und von wem diese hergestellt wird. Lt. Bgm. Suntinger sollte die Tafel hochwertig sein. Schmiedearbeit umrahmt und es soll eine Ablage für eine Kerze und einen Blumenstock vorhanden sein. Es soll eine Tafel (z.B. Muster Heiligenblut) angeboten werden. Die Tafel wird vom zuständigen Grabbesitzer bestückt.

Das Urnengrab besitzt am Boden keine Einfriedung, nur eine grüne Wiese. (mit Ausnahme direkt nach der Beisetzung bis zur Grababräumung). Eine Einfriedung für ein normales Grab kostet mindestens 1.000,00 €, ordentliche Kreuze beginnen ab 3.000,00 €. In Summe kommt man auf mindestens 5.000,00 € Gesamtkosten für die Herstellung eines normalen Grabes.

Die Messingfassung muss die Gemeinde machen. Die Mauer und die Steinplatten der Urne werden bereits beim Projekt Friedhof abgewickelt.

Bgm. Suntinger teilt mit, dass die Süd-West-Mauer des Neuen Friedhofs auch in geraumer Zeit zu sichern ist. Die Mauer drückt bereits in Richtung des alten Müllcontainers. Herr DI Knittl hat mitgeteilt die Mauer die nächsten eineinhalb Jahre im Auge zu behalten. Kosten mindestens 10.000 €.

Vzbgm. Jakob Pichler fragt, wie viel die Ankerung der alten Süd-Mauer gekostet hat. Die Kosten betragen 12.700,00 €.

Vorschlag Verrechnung Urnengräber:
25,00 € jährlich - 10 Jahre Vorauszahlung
500,00 € einmalig

Bgm. Suntinger beantragt die Friedhofsgebühren für die Urnengräber wie angeführt zu beschließen.

Der Antrag wird mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen (GR Herbert Schober, GR Siegfried Granitzer) angenommen.

Lt. GR Herbert Schober ist der einmalige Beitrag nicht angemessen.

Beim Naturbad erhöhen sich die Preise, da das Bad ab 2021 zu 100% Kärnten Card Mitglied wird und somit für Kartenbesitzer frei ist. Die Kündigungsfrist bei der Kärnten Card beträgt mindestens ein Jahr. Bgm. Suntinger hat einen Termin mit Herrn Fasching geführt. Es fallen keine weiteren Kosten für die Gemeinde an. Die Vergütung für Kärnten Card Eintritte betragen im Normalfall 55%, im Maximalfall 65 %.

Vzbgm. J.W. Kornberger merkt an, dass einige Bürger an ihn herangetreten sind, da die Bereitstellungsgebühr von großen Containern (660l, 800l) sehr hoch ist, auch wenn man wenig entleert.

Als Lösungsvorschlag wurde den Bürgern bereits vermittelt, auf einen kleineren Container zu wechseln.

Bgm. Suntinger beantragt, die Gebührenanpassungen wie ausgewiesen zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnungen erlassen.

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim
Tel.: 04825/521-24, Fax: 04825/522
www.groszkirchheim.gv.at, groszkirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 8500-8520/2020

Großkirchheim, 30. Dezember 2020
Sachbearbeiter: Wärmuth

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020
Zahl: 8500-8520/2020, mit der Wassergebühren ausgeschrieben werden
(Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2020 § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindevasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindevasserversorgungsanlagen Untersagritz und Putschall (ausgenommen Altanlage Putschall) werden von der Gemeinde Großkirchheim Wassergebühren ausgeschrieben.

(2) Die Wassergebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindevasserversorgungsanlagen ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindevasserversorgungsanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindevasserversorgungsanlage der Gemeinde Großkirchheim ist mit besonderer Verordnung festgelegt (Bereich: Untersagritz und Putschall – ausgenommen Altanlage Putschall).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) Euro 36,50 pro Jahr (inkl. 10 % USt).

§ 4

Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) Euro 51,50 pro Jahr (inkl. 10 % USt). Die Abgabenbehörde hat dabei auf § 24 Abs. 4 K-GWVG Bedacht zu nehmen.

§ 5

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wassergebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

(2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Wassergebühren durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Wassergebühren durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Wassergebühren sind jährlich im 2. Quartal des Vorschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2019, Zahl: 8500-8520/2019, mit der Wassergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntingger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim
Tel.: 04825/521, Fax: 04825/522
www.groszkirchheim.gv.at, groszkirchheim@ktn.gds.at

Zahl: 8510-8520/2020

Großkirchheim, 30. Dezember 2020
Sachbearbeiter: Warmuth

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020
Zahl: 8510-8520/2020, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben werden
(Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2020, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 80/2020, sowie der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Großkirchheim vom 15. Dezember 2000, Zahl: 8510/2000, festgelegten Entsorgungsbereich.

§ 2

Kanalgebühren

- (1) Die Kanalgebühr wird ausschließlich als Benützunggebühren erhoben und nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Abwasseranfall pauschaliert.
- (2) Die Höhe der jährlichen Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zu § 13 Abs. 2 des K-GKG) als Maßstab für Verwendung und Flächenausmaß von Wohnungen oder Gebäuden mit dem Gebührensatz. Die Abgabenbehörde hat dabei auf § 25 Abs. 3 K-GKG Bedacht zu nehmen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % EUR 258,30.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Abgabe durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Abgabe durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 4

Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühr ist jährlich im 2. Quartal des Vorschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2019, Zahl 8510-8520/2019, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim
 Tel.: 04825/521-24, Fax: 04825/522
www.grozkirchheim.nv.at, grozkirchheim@hn.gde.at

Zahl: 8520-8520/2020

Großkirchheim, 30. Dezember 2020
 Sachbearbeiter: Wärmuth

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020, Zahl: 8520-8520/2020, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2020, § 13 der Käntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Käntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2016, Zl. 8520/2016 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Abgabenschuldner haben für die Restmüllentsorgung entweder 70-Liter Müllsäcke oder Müllcontainer zu verwenden.
- (3) Die Höhe der Abfallgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken ergibt sich aus der Anzahl der Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz am Stichtag. Für Wohnobjekte, in denen niemand oder nur Nebenwohnsitze gemeldet sind, wird eine Jahresgebühr für 2 Personen vorgeschrieben.
- (4) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern werden geteilt ausgeschrieben. Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.
- (5) Der Gebührensatz beträgt:

Bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken

- im Abholbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr	Euro 35,20
- im Sonderbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr	Euro 32,10

Bei Verwendung von Müllcontainern

<u>Bereitstellungsgebühr 0,25 €/Liter einmalig pro Jahr</u>	
- bei Verwendung von 80 l Container	Euro 20,30
- bei Verwendung von 120 l Container	Euro 30,50
- bei Verwendung von 240 l Container	Euro 60,90
- bei Verwendung von 660 l Container	Euro 167,50
- bei Verwendung von 800 l Container	Euro 203,00

Entsorgungsgebühr 0,11 €/Liter pro Entleerung

- bei Verwendung von 80 l Container	Euro 8,90
- bei Verwendung von 120 l Container	Euro 13,40
- bei Verwendung von 240 l Container	Euro 26,80

- bei Verwendung von 660 l Container	Euro 73,70
- bei Verwendung von 800 l Container	Euro 89,30

(6) Die maximale Jahresgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken wird im Abholbereich mit Euro 176,00, im Sonderbereich mit Euro 160,50 festgelegt (Gebühr für 5 Personen). Im Mehrpersonenhaushalt sinkt die Abfallmenge prozentuell ab.

(7) Die Gebühr für einen 70-Liter-Müllsack im Nachkauf wird auf Euro 6,00 festgelegt. Die Gebühr wird mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

(8) In allen angegebenen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

(9) Müllcontainer für Gewerbebetriebe werden bei Verwendung von 800 l bis 25 Entleerungen zum Normalpreis verrechnet. Für jede weitere Entleerung wird pro Entleerung – 20 % auf den Normalpreis in Rechnung gestellt.

§ 2
Biomüll-Gebühren Euro 12,20

(1) Bei Verwendung einer 120 l Biotonne je Entleerung

(2) In der angegebenen Gebühr ist 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstücks auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Vorschreibungszeitraum

(1) Die Abfallgebühren bei Verwendung von 70 Liter Müllsäcken sind jährlich im 1. Halbjahr des Vorschreibungszeitraumes mit Bescheid vorzuschreiben. Als Stichtag für diese Gebühren gilt der Hauptwohnsitz sowie der Zweitwohnsitz am 1. Jänner des Vorschreibungszeitraumes.

(2) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern sowie die Biomüll-Gebühren sind halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2019, Zahl: 8520-8520/2019, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
 Peter Suntinger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

3843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 9200-8380/2020

Großkirchheim, 30. Dezember 2020
Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020 Zl. 9200-838/2019, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2020, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Großkirchheim erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes:

- | | |
|---|-------------|
| a) von einem Hund (nicht Erwerb) | Euro 45,90 |
| b) für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund je | Euro 114,80 |
| c) von einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten wird | Euro 23,50 |
| d) von einem Hund, der von einem Landwirt oder einem Jäger gehalten wird | Euro 23,50 |
| e) für jeden zweiten und jeden weiteren Hund gemäß lit c und d | Euro 58,00. |

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:

- Lawinen- und Personensuchhunde,
- Hunde des Bergrettungs- und Rettungsdienstes,
- ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunde und
- Hunde in Tierasylen.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4

Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Großkirchheim“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2019, Zl. 9200-838/2019, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim
TEL: 04825/521-0, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.at, grosskirchheim@nkg.gie.at

Zahl: 8170/2020

Großkirchheim, 30. Dezember 2020
Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020
Zahl: 8170/2020, mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden
(Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2020, und gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Benützung von Grabstätten und Friedhofsanlagen sind die jeweils vom Gemeinderat festgelegten Gebühren von den Nutzungsberechtigten an die Gemeinde Großkirchheim (Friedhofsverwaltung) zu entrichten.
- (2) Die Verordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Großkirchheim stehende neue Friedhofsanlage (Friedhof neu), sowie für die im Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrpfirunde Sagritz stehende Friedhofsanlage (Friedhof alt), deren Verwaltung mit Vereinbarung vom 4. November 1992, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großkirchheim und der Pfarre Sagritz, der Gemeinde Großkirchheim übertragen wurde.

§ 2

Höhe und Fälligkeit

- (1) Die Friedhofsgebühren betragen für
ein Einzelgrab € 20,00 pro Jahr
ein Einzelgrab Tiefgrab € 30,00 pro Jahr
ein Familiengrab € 40,00 pro Jahr
ein Familiengrab Tiefgrab 3 Verst. € 45,00 pro Jahr
ein Familiengrab Tiefgrab € 50,00 pro Jahr
ein Urnengrab € 25,00 pro Jahr
die Urmentafel für Urnengrab € 500,00 einmalig bei Errichtung
- (2) Die Gebühren werden anhand der tatsächlichen Grabgröße verrechnet.
- (3) Die Friedhofsgebühr für ein Einzelgrab bzw. ein Familiengrab ist jährlich auf Bestandsdauer des Grabes zu entrichten.

- (4) Die Friedhofsgebühr für ein Urnengrab ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten.

- (5) Die Nutzungsberechtigten erhalten von der Gemeinde Großkirchheim jährlich eine Beschreibung für die Entrichtung der Friedhofsgebühren, welche mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig ist.

§ 3

Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsverordnung, der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte verpflichtet.

§ 4

Aufbarungshalle

Für die Aufbahrung der Verstorbenen steht die Aufbahrungshalle in Döllach zur Verfügung. Dafür wird eine Gebühr für die Betreuung von € 120,00 pro Aufbahrung eingehoben.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2019, Zahl: 8170/2019 mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim
Tel.: 04825/521, Fax: 04825/522
www.groeskirchheim.gv.at, groeskirchheim@ktn.gda.at

Zahl: 8510-8520/2020

Großkirchheim, 30. Dezember 2020
Sachbearbeiter: Warmuth

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020
Zahl: 8510-8520/2020, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben werden
(Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2020, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 80/2020, sowie der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindegeldausgleichsgesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Großkirchheim vom 15. Dezember 2000, Zahl: 8510/2000, festgelegten Entsorgungsbereich.

§ 2 Kanalgebühren

- (1) Die Kanalgebühr wird ausschließlich als Benützunggebühren erhoben und nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Abwasseranfall pauschaliert.
- (2) Die Höhe der jährlichen Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zu § 13 Abs. 2 des K-GKG) als Maßstab für Verwendung und Flächenausmaß von Wohnungen oder Gebäuden mit dem Gebührensatz. Die Abgabenbehörde hat dabei auf § 25 Abs. 3 K-GKG Bedacht zu nehmen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % EUR 258,30.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandsnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Abgabe durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Abgabe durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 4 Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühr ist jährlich im 2. Quartal des Vorschreibungsjahres mittels Abgabebescheid festzusetzen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2019, Zahl 8510-8520/2019, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

Zu 5. Bestellung eines Bevollmächtigten für das Gemeindejagdgebiet bis zur Neuverpachtung 2h 03 min

Die Jagdgebietsfeststellungen und die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates haben sich zeitlich etwas in die Länge gezogen haben (auch aufgrund des starken Schneefalls Anfang Dezember). Es gab eine Besprechung mit den Jungjägern bei welcher dasselbe Modell wie bisher (Unterteilung der Gemeindejagd in Jagdbezirke, Überlassung der Jagdbezirke zur selbstständigen Bewirtschaftung) vereinbart wurde. Die Bildung der einzelnen Jagdgemeinschaften ist noch nicht abgeschlossen. Da die neue Pachtperiode ab 01.01.2021 schon in Reichweite ist, gibt es die Möglichkeit einen Bevollmächtigten für das Gemeindejagdgebiet bis zur endgültigen Neuverpachtung zu bestellen. Bgm. hat mit dem bisherigen Obmann Herrn Suntinger Hubert, Allas 4 ein Gespräch geführt und er ist damit einverstanden. Alternativ würde die Bezirkshauptmannschaft der Gemeinde einen Jagdverwalter vorschreiben, welcher zu bezahlen ist. Die Handhabung erfolgt wie bisher. Vzbgm. Jakob Pichler stellt die Frage, ob Hubert Suntinger alleine arbeitet oder ein Ausschuss an seiner Seite steht. Lt. Bgm. Suntinger ist Hubert Suntinger Obmann und er bedient sich der anderen Jagdgemeinschaftsmitglieder.

Bgm. Suntinger beantragt Herrn Suntinger Hubert, Allas 4 als Bevollmächtigten für das Gemeindejagdgebiet bis zur Neuverpachtung zu bestellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 6. Zweckänderung Bedarfszuweisungsmittel 2016 zzgl. Verwendung Rücklage

2h 07 min

*Aus dem Jahr 2016 wurden folgenden Beträge nicht eingesetzt:
€ 50.000,00 Tiefenbohrung Sport- und Freizeitanlage, € 20.000,00 Hotelprojekt*

Es wird beantragt, den Betrag über € 70.000,00 für den Ankauf eines neuen Schneeräumfahrzeuges zweckzuändern.

Nach den starken Schneefällen Anfang Dezember 2020 sowie auch im November 2019 wurde klar, dass die Gemeinde solche Schneemaßen mit den derzeitigen Schneeräumfahrzeugen nicht bewältigen kann. Bisher wurde die Firma Hölzl mit Fendt und Kahlbacher Fräse sowie Unimog mit Kahlbacher Fräse beauftragt. Beide Fahrzeuge gemeinsam waren heuer bisher 223 Stunden im Einsatz. Der Fendt benötigt im Einsatz ca. 55 Liter pro Stunde Diesel. Aus diesem Grund fallen sehr hohe Kosten an. Das Hauptproblem liegt auch darin, dass man den Schnee bei diesen Massen auch in den Ortsräumen Döllach, Mitteldorf, Sagritz, Untersagritz, Am Putzenhof usw. mit normalem Pflug nicht weiterbringen kann (Schneewände). Der CAT war vor dem Schneefall Anfang Dezember defekt und wurde unmittelbar zuvor repariert. Die Reparaturrechnung beträgt ca. 13.000 €. Während der Schneeräumarbeiten stand der CAT wieder still (Wandlergetriebeschaden). Ein Leihgerät ist sehr schwer zu erlangen. In diesem Bereich sind Entscheidungen für die Zukunft notwendig. Die Schneeräumkosten belaufen sich im Moment (ohne die letzten 3 Tage) auf ca. 100.000,00 €. Es ist definitiv notwendig ein Fräsgerät nochmals kommen zu lassen um die Ortsräume frei zu machen. Man wird mit dem derzeitigen Ersatz-Radlader der Firma Fürstauer (Notlösung) versuchen zumindest noch Ranach und Kraß frei zu machen.

Um künftig flexibler zu sein, versucht man eine Finanzierung für ein Schneeräumfahrzeug zu erarbeiten.

Es werden Vergleichsangebote eingeholt um dann eine gemeinsame Entscheidung für das richtige Gerät zu finden.

Zusätzlich zu den genannten Zweckänderungen soll auch das Sparbuch „Allgemeine Rücklage“ in Höhe von 85.000,00 € für das Schneeräumfahrzeug verwendet werden. Damit ergibt sich ein Budget von zumindest 155.000,00 €.

Bezüglich der Finanzierung der laufenden Kosten 2020 wird es mit dem Gemeindereferenten Gespräche geben. Auch die Gemeinde Heiligenblut ist mit hohen Kosten konfrontiert. Aus diesem Grund hat man gemeinsam eine Petition an den Gemeindereferenten weitergeleitet um für diese Ereignisse eine finanzielle Hilfe zu erhalten.

Vzbgm. Jakob Pichler fragt, ob der CAT nun wieder einsatzfähig ist. Lt. Bgm. Suntinger wurde der CAT gestern wieder geliefert und ist heute wieder einsatzbereit. Bgm. Suntinger ist sehr dankbar, dass die Bauern mit ihren Traktoren sehr viel Unterstützung leisten.

Lt. GR Alexander Pichler ist das wenigste Verständnis der Bevölkerung im Ortsbereich vorhanden. Im Notfall könnte man Personen von einer nicht geräumten Ausfahrt im Ortsbereich bergen, eine Rettung auf dem Berg ist ohne Räumung der Straße jedoch unmöglich. Die Bevölkerung sollte diesbezüglich auch aufgeklärt werden.

Bgm. Suntinger teilt mit, dass von der Gemeinde Mörtschach eine kleine Honda Fräse ausgeliehen wurde.

Es wird beantragt, die Bedarfszuweisungsmittel 2016 „Sport- und Freizeitanlage“ in Höhe von 50.000,00 € und die Bedarfszuweisungsmittel 2016 „Hotelprojekt“ in Höhe von 20.000,00 € zweckzuändern sowie auch das Sparbuch „Allgemeine Rücklage“ in Höhe von 85.000,00 € für den Ankauf eines neuen Schneeräumfahrzeuges zu verwenden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Suntinger dankt dem Gemeinderat für die Arbeit im Jahr 2020 und wünscht einen guten Rutsch und viel Gesundheit.

Genehmigt und unterfertigt:

Die Protokollunterfertiger:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: